node.energy

opti.node Cockpit

§ 6 EEG standardisiert und automatisiert umsetzen

05.11.2024

Lucia Rupp

node.energy

Agenda

1. node.energy: Willkommen im Zeitalter der Effizienz
2. Das Fundament verstehen: § 6 EEG 2023 im Fokus
3. Von der Theorie zur Praxis: Ein Fallbeispiel
4. Hürden meistern: Herausforderungen und innovative Lösungen
5. Automatisierung als Schlüssel: Effiziente Umsetzung des § 6 EEG
6. Nächste Schritte: Ihr Weg zur Compliance
7. Fragen und Diskussion

node.energy

Deutschlands führende Energiedaten-Plattform im Bereich der Erneuerbaren Energien

13.500+
Wind- & Solaranlagen in opti.node

34.000+
MW Anlagenleistung

140.000+
generierte Formulare & Abrechnungen

750+
Kunden

DENKER & WULF AG
Dahin weht der Wind

wpd
think energy

PNE
pure new energy

WIND PUNX

enercity
erneuerbare

VSB
energy for you

Kaufmännische Betriebsführung

opti.node Cockpit Add-Ons

Erweitern Sie Ihr Cockpit ganz einfach nach Bedarf durch praktische Add-ons um weitere Funktionalitäten – für maximale Flexibilität und Skalierbarkeit.

Stromsteuer

Meldepflichten gegenüber Hauptzollämtern automatisch und rechtssicher erledigen.

Erlösmonitoring

Detaillierte Visualisierung und Überwachung der Ertragssituation je Anlage, Betreiber, einzelner Parks oder des gesamten Portfolios

Parkabrechnung

Aufteilung und Abrechnung aller parkinternen Strommengen

Redispatch 2.0

Redispatch-Ausgleichszahlungen effizient, nachvollziehbar und präzise ermitteln.

Bald verfügbar

Kommunale Beteiligung

Abrechnungen und Rückerstattungen für die finanzielle Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG

Ziel und Regelungsinhalt des § 6 EEG

Die Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau nach § 6 EEG soll die Akzeptanz für Wind- und Solarenergie vor Ort steigern

- Idee: Bürger vor Ort sollen (über die Standortkommunen) an dem Ertrag der realisierten Anlagen beteiligt werden.
- Umsetzung: wirtschaftliche Beteiligung von Kommunen an der in Wind- und Solarparks generierten Wertschöpfung
  - Freiwillige einseitige Zahlung ohne Gegenleistung an „betroffene“ Gemeinde(n)
  - Zuwendungen und entsprechende Angebote gelten nicht als Vorteil i.S.d. §§ 331-334 StGB, d.h. keine strafrechtliche Relevanz
- § 6 EEG gilt für Neuanlagen und ab 01.01.2023 auch für sämtliche Bestandsanlagen
- Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 6 EEG 2023 bestehen grundsätzlich parallel zu den Vorschriften in den Landesvorschriften.
- Allerdings: Landesvorschriften sind für die jeweiligen Verpflichteten bindend, während § 6 EEG 2023 eine freiwillige Möglichkeit darstellt.

Anwendungsbereich und Anforderungen des § 6 EEG

Die regulatorische Ausgestaltung unterscheidet zwischen Wind und Solar

Beteiligung bei Windenergieanlagen (WEA)

- WEA mit einer installierten Leistung > 1.000 kW
- Zahlungsberechtigte Gemeinden:
  - Im Umkreis von 2,5 km zur WEA (Turmmitte)
  - Gemeindefreie Gebiete: Landkreis betroffen
  - Bei mehreren betroffenen Gemeinden: allen muss eine Zahlung angeboten werden
- Vereinbarungen zur Zahlung können bereits vor BImSchG-Genehmigung geschlossen werden
- Zahlung für
  - die tatsächlich eingespeiste Strommenge und
  - *die fiktive Strommenge**

Beteiligung bei Freiflächenanlagen (FFA)

- Unabhängig von der installierten Leistung
- Zahlungsberechtigte Gemeinden:
  - Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die FFA befinden
  - Gemeindefreie Gebiete: Landkreis betroffen
  - Bei mehreren betroffenen Gemeinden: allen muss eine Zahlung angeboten werden,
- Abschluss der Vereinbarungen zur Zahlung bereits vor der Genehmigung der FFA, jedoch nicht vor dem Beschluss des B-Plans
- Zahlung für die tatsächlich eingespeiste Strommenge

* Durch geplante EEG Novellierung sind fiktive Mengen nicht mehr beteiligungs- und erstattungsfähig. Stand: 04.11.2024

Anwendungsbereich und Anforderungen des § 6 EEG

In der praktischen Umsetzung werden insbesondere kaufmännische Prozesse wie Vertragsverwaltung, Abrechnung und Rückerstattung relevant

- EEG 2023 ermöglicht Anlagenbetreibern die Beteiligung von Kommunen an der Wertschöpfung von neuen und bestehenden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Anlagenbetreiber sollen für eingespeiste Strommengen einen Betrag von bis zu 0,2 ct/kWh an die betroffenen Kommunen zahlen
- Abschluss eines Vertrages mit den beteiligungsfähigen Kommunen zur Abwicklung der Zahlungen erforderlich
- Anlagenbetreiber haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich den gezahlten Betrag vom Netzbetreiber erstatten zu lassen

Herausforderung für Anlagenbetreiber

Je umfangreicher das Wind- und Solarpark-Portfolio, desto aufwendiger und komplexer sind die kaufmännischen Prozesse der Vertragsverwaltung, Abrechnung und Rückerstattung

Fallbeispiel

Beteiligung nach § 6 EEG bei einer Windkraftanlage

Gutschriften für Kommunen:

- Vier (4) Vertragspartner
- Unterschiedliche Anteile je Vertragspartner

Rückerstattung beim Netzbetreiber

- Anspruch muss beim Anschlussnetzbetreiber geltend gemacht werden, da dieser die Marktprämie zahlt
- Anspruch besteht, wenn es „für die konkreten Strommengen einen Zahlungsfluss vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber gibt“

Herausforderungen für Anlagenbetreiber

- ✕ Wie können geschlossene Verträge effizient erfüllt werden?
- ✕ Wie wird die Rückerstattung mit dem Netzbetreiber abgewickelt?
- ✕ Wie können die Prozesse (Vertragsverwaltung, Gutschriften, Rückerstattung) möglichst effizient in der Betriebsführung abgebildet werden?

node.energy

Flächenbetrachtung (2,5 km Radius)

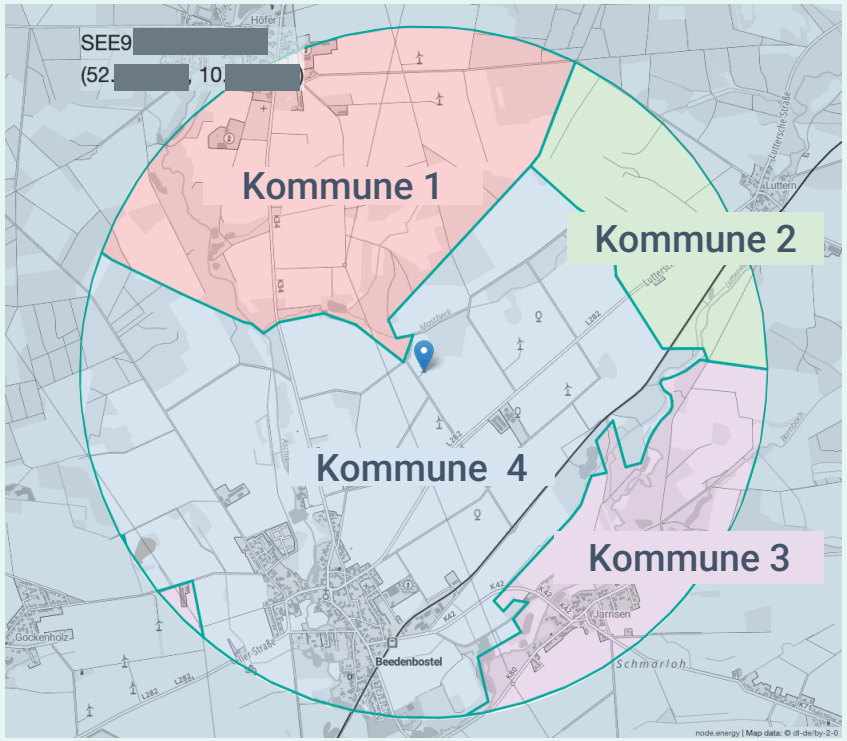

node.energy Analyse zeigt: Pro WKA sind in Deutschland im Durchschnitt **3,6** Gemeinden zu beteiligen

Herausforderungen für Anlagenbetreiber

An welchen Strommengen wird die Kommune beteiligt?

Strommenge			Beteiligung möglich	Erstattung möglich?
Gefördert	Tatsächlich eingespeist		✓	✓
	Fiktiv	keine Einspeisung, da wegen der Abregelung durch den Netzbetreiber kein Strom erzeugt wurde	✓	✗*
		keine Einspeisung aufgrund technischer Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 Prozent des Bruttostromertrages	✓	✗*
		keine Einspeisung wegen sonstiger Abschaltungen oder Drosselungen	✓	✗*
Nicht gefördert	Strommengen von EEG-Anlagen, die aufgrund negativer Preise keine Marktprämie erhalten (4- bzw. 6-Stunden-Regel)		✓	✗
	Strommengen von EEG-Anlagen, die aufgrund hoher Strompreise keine Marktprämie erhalten (Monatsmarktwert > Anzulegender Wert)		✓	✗
	Strommengen von EEG-Anlagen, die im konkreten Zeitraum in sonstige Direktvermarktung gewechselt sind		✓	✗

* Derzeit verschiedene juristische Auslegungen. Durch geplante EEG Novellierung sind fiktive Mengen nicht mehr beteiligungs- und erstattungsfähig. Stand: 04.11.2024

Herausforderungen für Anlagenbetreiber

Beispielrechnung: Beteiligung der Kommune an allen eingespeisten Strommengen

Eckpunkte Windpark

- Inst. Leistung: 9 MW
- IBN: 2017
- Anzulegender Wert: 7,95 ct/kWh
- Geförderte DV

Eckpunkte Beteiligung

- Abrechnungszeitraum: 01.01.2023-31.10.2023
- 0,2 ct für jede eingespeiste kWh

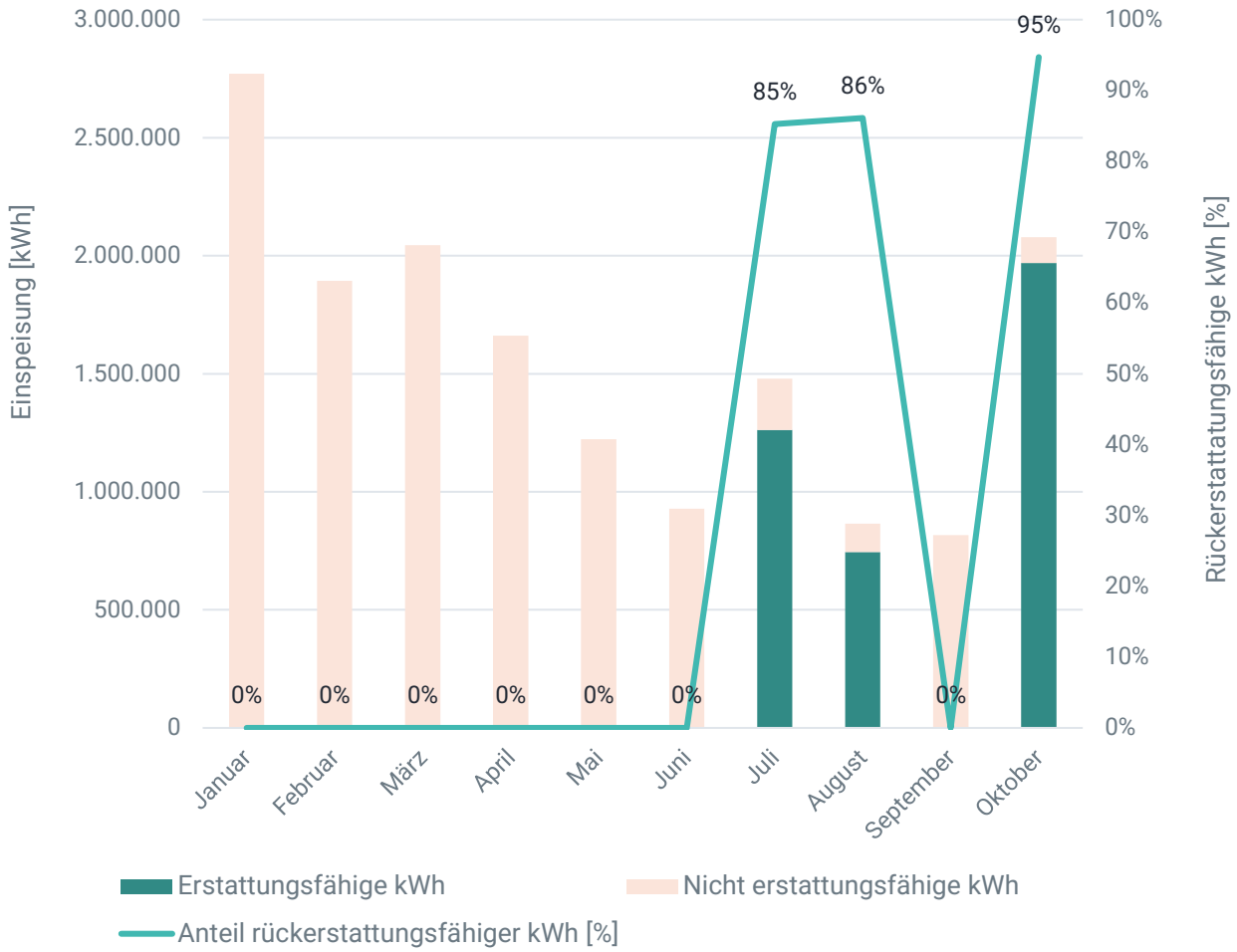

Ergebnis

- Beteiligung der Kommune an 15,7 GWh → **31.400 €**
- Anspruch auf Rückerstattung bei 4 GWh → **8.000 €**
- Anlagenbetreiber zahlt mehr als **23.000 € aus „eigener Tasche“**
- Anlagenbetreiber hat **zusätzlichen internen Aufwand** bei der Erstellung von Gutschriften und Rückerstattungsanträgen

Herausforderungen für Anlagenbetreiber

Beteiligungsmechanismen

Beteiligung der Kommune an…

- allen tatsächlich erzeugten Strommengen*
- allen tatsächlich eingespeisten Strommengen
- allen tatsächlichen eingespeisten und (fiktiven) Strommengen *
- erstattungsfähigen Strommengen
- erstattungs- und nicht erstattungsfähigen Strommengen mit unterschiedlichen Beteiligungshöhen
- erstattungs- und nicht erstattungsfähigen Strommengen unter der Bedingung, dass Marktwert > Mindesterlös (i.d.R. anzulegender Wert + x ct/kWh)
- den eingespeisten Strommengen in Stunden mit Spotmarktpreis > 0

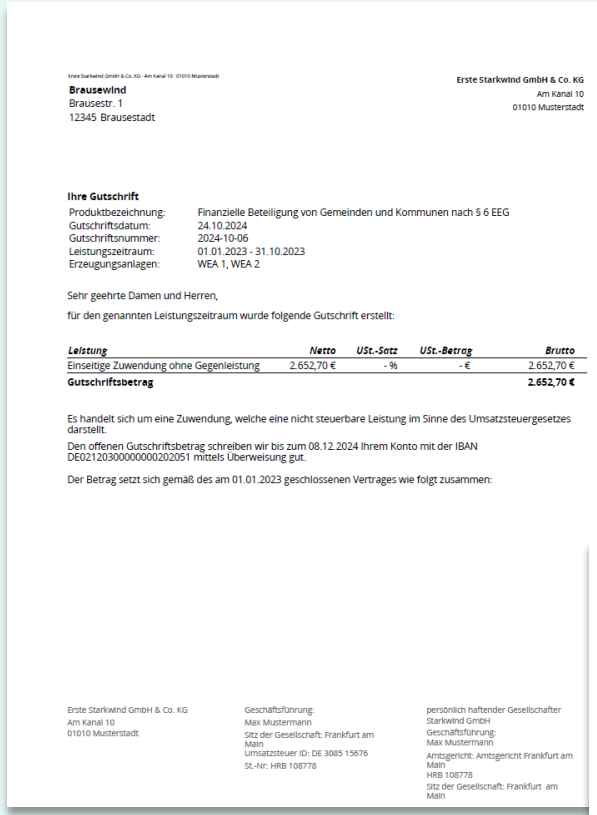

Erste Starkwind GmbH & Co. KG · Am Kanal 10 · 01010 Musterstadt

Brausewind
Brausestr. 1
12345 Brausestadt

Erste Starkwind GmbH & Co. KG
Am Kanal 10
01010 Musterstadt

Ihre Gutschrift

Produktbezeichnung:	Finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Kommunen nach § 6 EEG
Gutschriftsdatum:	24.10.2024
Gutschriftsnummer:	2024-10-06
Leistungszeitraum:	01.01.2023 - 31.10.2023
Erzeugungsanlagen:	WEA 1, WEA 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den genannten Leistungszeitraum wurde folgende Gutschrift erstellt:

Leistung	*Netto*	*USt.-Satz*	*USt.-Betrag*	*Brutto*
Einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung	2.652,70 €	- %	- €	2.652,70 €
Gutschriftsbetrag				**2.652,70 €**

Es handelt sich um eine Zuwendung, welche eine nicht steuerbare Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt.

Den offenen Gutschriftsbetrag schreiben wir bis zum 08.12.2024 Ihrem Konto mit der IBAN DE02120300000000202051 mittels Überweisung gut.

Der Betrag setzt sich gemäß des am 01.01.2023 geschlossenen Vertrages wie folgt zusammen:

Erste Starkwind GmbH & Co. KG
Am Kanal 10
01010 Musterstadt

Geschäftsführung:
Max Mustermann
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Umsatzsteuer ID: DE 3085 15676
St.-Nr: HRB 108778

persönlich haftender Gesellschafter
Starkwind GmbH
Geschäftsführung:
Max Mustermann
Amtsgericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 108778
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main

Erzeuger	*Rückerstattungs-fähige Strommengen*	*Anteil Kommune*	*Beteiligung*	*Summe*
WEA 1	1.324.891,78 kWh x	0,5 x	0,20 ct/kWh	1.324,89 €
WEA 2	1.324.891,78 kWh x	0,5 x	0,20 ct/kWh	1.324,89 €
Summe finanzielle Beteiligung von Kommunen				**2.649,78 €**

Erzeuger	*Nicht Rückerstattungs-fähige Strommengen*	*Anteil Kommune*	*Beteiligung*	*Summe*
WEA 1	3.928.977,98 kWh x	0,5 x	0,00 ct/kWh	0,00 €
WEA 2	3.928.977,98 kWh x	0,5 x	0,00 ct/kWh	0,00 €
Summe finanzielle Beteiligung von Kommunen				**0,00 €**

Erzeuger	*Fiktive Strommengen*	*Anteil Kommune*	*Beteiligung*	*Summe*
WEA 1	3.331,51 kWh x	0,5 x	0,10 ct/kWh	1,67 €
WEA 2	2.498,63 kWh x	0,5 x	0,10 ct/kWh	1,25 €
Summe finanzielle Beteiligung von Kommunen				**2,92 €**

* Anpassungen in geplanter EEG Novellierung. Stand: 04.11.2024

Rückerstattungsprozess

- § 6 EEG Abs. 5
  - Anlagenbetreiber können im Rahmen der Endabrechnung von Ihrem VNB die Rückerstattung **der im Vorjahr an die Kommunen geleisteten Beträge** verlangen
  - Zahlung muss bis zum 31.12.2024 erfolgt sein, wenn der Anspruch auf Rückerstattung im Jahr 2025 geltend gemacht werden soll.
- § 71 EEG Abs. 1 Nr. 1
  - Bis zum 28.02. müssen Anlagenbetreiber eine anlagenscharfe Meldung an den jeweiligen Netzbetreiber übermitteln.

Problem für Anlagenbetreiber

× Heterogene Vorgaben und manuelle Prozesse erschweren den Rückerstattungsprozess

Lösung durch node.energy

✓ Einheitliche Standards und automatisierte Rückerstattungsanträge

node.energy

Erstattungsantrag per Mausklick

Herausforderungen für Anlagenbetreiber

Abrechnungszeiträume

Start	Ende	Zahlung der Gutschrift	Vorteile	Nachteile
01.01.	31.12.	30.04.	✓ Abrechnung über das Geschäftsjahr	– Dauer bis zur möglichen Rückerstattung beim VNB > 10 Monate
01.12.	30.11.	15.12.	✓ Kurze Dauer bis Rückerstattung von VNB	– Risiko, dass nicht alle Daten rechtzeitig für die Erstellung der Gutschrift vorliegen
01.11.	31.10.	15.12.	✓ Ausreichend Zeit zur Datenbeschaffung ✓ Kurze Dauer bis Rückerstattung von VNB	

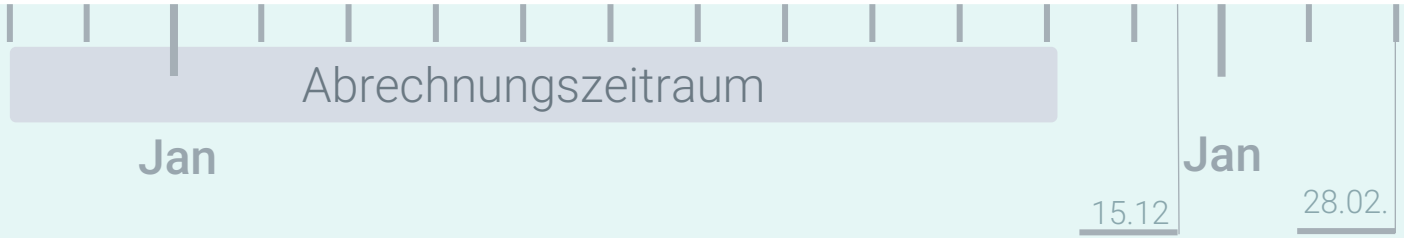

Effiziente Umsetzung: automatisiert, transparent und rechtssicher

Mit der Marktführer-Lösung § 6 EEG digital, effizient und rechtssicher umsetzen

Ihre Lösung mit node.energy

- ✓ Strukturierte Darstellung aller abgeschlossenen Verträge, Anlagendaten, Gesellschaften
- ✓ Beschaffung aller relevanten Daten wie Einspeise- und Preiszeitreihen
- ✓ Automatische Erstellung von Gutschriften
- ✓ Bereitstellung der relevanten Informationen und Dokumente für den Rückerstattungsprozess beim Netzbetreiber
- ✓ Fachsupport bei Rückfragen
- ✓ Rechtssichere Speicherung aller Inputdaten

opti.node Cockpit

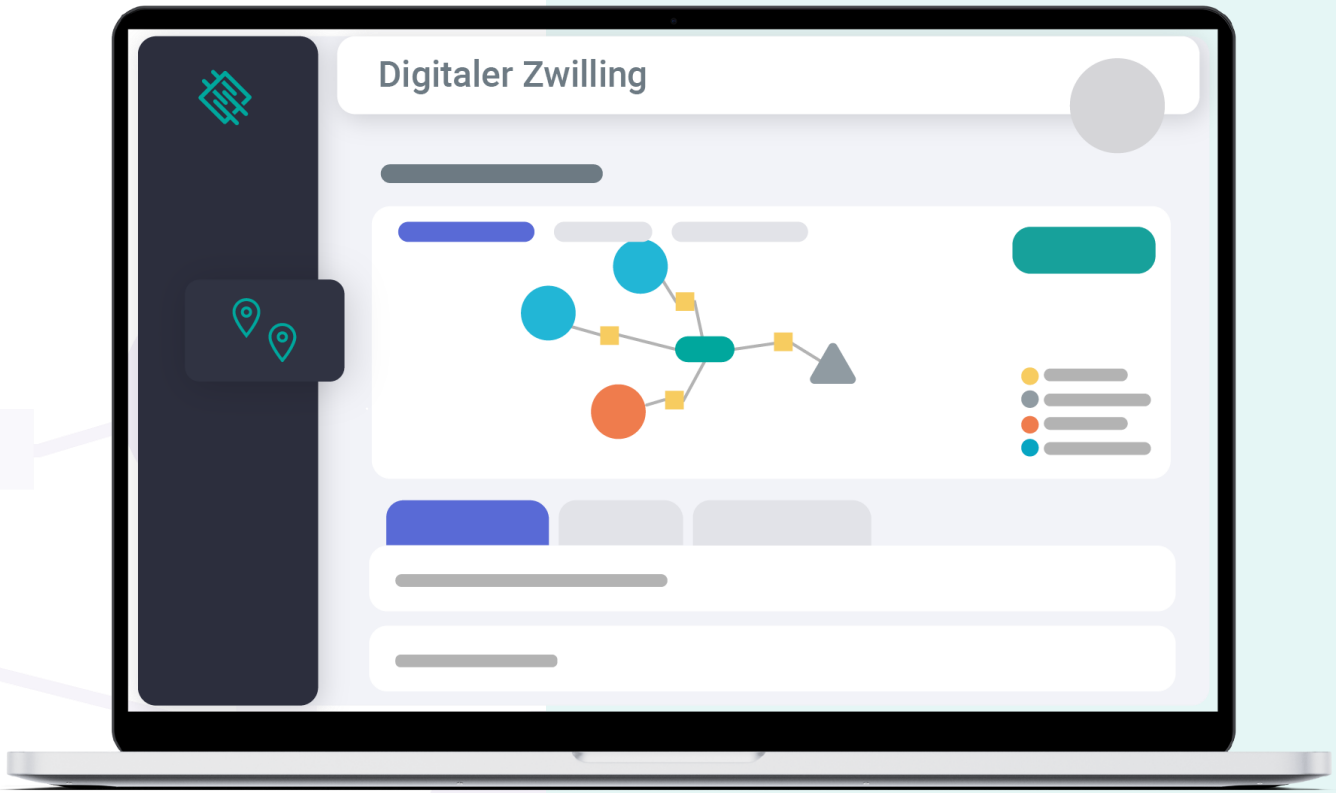

Ihre nächsten Schritte

Ihr Weg zur Umsetzung von § 6 EEG

Heute
Nach dem Forum

Nächste Schritte

- Erstgespräch vereinbaren
- Individuelles Angebot
- **Entscheidung treffen**

Vor Vertragsabschluss
Optimale Verträge vorbereiten

- Bereitstellung der **Flächenberechnung**
- Kommentierte Musterverträge
- **Eigenen Vertrag aufsetzen**
- Bei Bedarf: Beratung für rechtssichere Umsetzung

Nach Vertragsabschluss
Verträge in opti.node abbilden

- Wind- und Solarparks in opti.node abbilden
- Beteiligungsverträge sicher in opti.node digital hinterlegen
- Support für technische und fachliche Fragen

Vertragsverwaltung
Verträge rechtssicher und effizient in opti.node verwalten

- **Bereitstellung aller Gutschriften und Rückerstattungsanträge**
- **Beteiligung auszahlen und Rückerstattungsantrag einreichen**

Umsetzungsgarantie bis 15.11.2024
Beauftragen Sie bis zum 15.11. und sichern Sie sich die fristgerechte Gutschriftenerstellung in diesem Jahr!

Referentin

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Lucia Rupp

node.energy

Besuchen Sie uns im Foyer, Stand 23

WINDENERGIETAGE

Sie haben Rückfragen?

Melden Sie sich bei mir: lucia.rupp@node.energy oder meinen Kollegen

node.energy

Referenzen

Setzen Sie Ihre Geschäftsmodelle der klimafreundlichen Energiewelt ganz einfach um - mit node.energy.

Zahlreiche Marktführer sind bereits zufriedene Nutzer.

Profitieren auch Sie!